

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Hönes und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/3837 —**

**Lebensmitteltransporte in Container- und Tanklastzügen**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 4. Oktober 1985 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. In welcher Weise wird sichergestellt, daß Tankzüge für Nahrungsmittel vorschriftsmäßig gereinigt werden?

Die Betreiber von gewerblichen Lebensmitteltransportunternehmen sind aufgrund der Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der weinrechtlichen Vorschriften sowie spezieller lebensmittelhygienischer Regelungen der Bundesländer verpflichtet, die mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Transportbehälter in einem solchen Zustand zu halten, daß Gesundheitsgefährdungen durch in Transportbehältnissen beförderte Lebensmittel nicht eintreten können. Hierzu gehört insbesondere die vorschriftsmäßige Reinigung.

2. Welche Reinigungsmittel/Chemikalien sind für eine Reinigung zugelassen bzw. werden erfahrungsgemäß angewendet, wenn nach Chemikalien verschiedenster Art Lebensmittel transportiert werden sollen?

Reinigungsmittel für Bedarfsgegenstände sind nicht zulassungspflichtig. Nach allgemeinen Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes dürfen Restmengen jedoch nur in gesundheitlich, geruchlich und geschmacklich unbedenklichen

Anteilen auf Lebensmittel übergehen, soweit dieses technisch unvermeidbar ist. Die Reinigung der für Lebensmitteltransporte, insbesondere Wechseltransporte, benutzten Behältnisse erfolgt nach Angabe der Verbände der Transportunternehmen von Hand oder mechanisch (Butterworth-Geräte) mit Hilfe von Hochdruckdampf, Heißwasser, Natronlauge und evtl. auch unter Einsatz von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln und zwar generell vor dem Transport jeder neuen Ladung.

3. Wie wird die Kontrolle der Tanklastzüge innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen? Werden Proben gezogen?

Für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln sind die Bundesländer zuständig. Die Kontrolle der Tanklastzüge bzw. der Transportbehälter erfolgt stichprobenweise im Rahmen der von den zuständigen Behörden der Bundesländer durchgeführten amtlichen Lebensmittelüberwachung.

4. Wie erfolgt die Kontrolle an den Grenzen? Müssen die Transporter das Ergebnis der u.U. gezogenen Proben vor der Weiterfahrt abwarten?

Bei der zollamtlichen Abfertigung an den Grenzen werden u. a. die mitgeführten Fahrtenbücher und sonstigen Transportunterlagen auch lebensmittelrechtlich überprüft. Im Verdachtsfalle werden die zuständigen Lebensmittel-Überwachungsbehörden vom Zoll benachrichtigt. Über die Zulässigkeit der Weiterfahrt und ggf. die weitere Behandlung der Lebensmittel entscheidet die Lebensmittel-Überwachungsbehörde im Einzelfall.

5. Wurden die Grenzkontrollen in den letzten Jahren verschärft?

Ja. Der Bundesminister der Finanzen hat im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit die Zollverwaltung bereits vor mehreren Jahren angewiesen, im Rahmen der zollamtlichen Abfertigung verschärft auf Bedenklichkeit bei Lebensmitteltransporten zu achten. Auch von seiten der Lebensmittelüberwachung wurden in den letzten Jahren die Überwachungsmaßnahmen koordiniert und verstärkt.

6. Wie viele Beanstandungen gab es bei wieviel Proben in den Jahren 1975, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, und welcher Art waren diese? Was geschah mit der jeweiligen Tankfüllung?

In den vorliegenden Berichten der Bundesländer über die durchgeführten Lebensmittelkontrollen sind die Angaben für den Bereich der Transportüberwachung nicht gesondert ausgewiesen. Es ist aber bekannt, daß es sich bei den in den Jahren 1975 bis 1984 festgestellten Transportmängeln nur um Einzelbeanstan-

dungen gehandelt hat. Im Falle gesundheitlicher Bedenklichkeit wurden die jeweiligen Tankfüllungen beschlagnahmt und beseitigt. Aus den jüngsten Meldungen der Länderbehörden geht hervor, daß kaum noch Beanstandungen auf diesem Sektor zu verzeichnen sind.

7. Wann wurde die Bundesregierung auf die unhaltbaren Zustände beim Transport von Nahrungsmitteln aufmerksam gemacht (z. B. vom Wirtschaftskontrolldienst in Baden-Württemberg bzw. der Landesregierung oder vom Deutschen Verbraucherschutzverband)?

Die Bundesregierung ist seit 1974 über Beanstandungen bei der Überwachung von Lebensmitteltransporten unterrichtet. Seit dieser Zeit sind die Überwachungsmaßnahmen intensiviert worden. Hinsichtlich des Umfanges der Beanstandungen wird auf die Antwort zu Frage 6 hingewiesen.

8. Wann erhielt sie oder eine andere Bundesbehörde die Hinweise eines österreichischen Unternehmers auf Lebensmitteltransporte mit Chemietankzügen, und wie reagierte sie darauf?

Wurden die Landesbehörden und die Zollabfertigung unterrichtet?

Ohne genauere Angaben ist es nicht möglich, eine Auskunft darüber zu erteilen, ob und wann in einem Bundesministerium oder einer anderen Bundesbehörde Hinweise auf Lebensmitteltransporte mit Chemietankzügen eingegangen sind, und was darauf veranlaßt wurde. Die Bundesregierung unterrichtet in jedem Fall sowohl die zuständigen Landesbehörden als auch die Zolldienststellen über alle ihr bekanntgewordenen Fakten, die für die Durchführung der Lebensmittelüberwachung von Bedeutung sind.

9. Hat die Bundesregierung sowohl über die EG als auch bei den einzelnen Regierungen der Nicht-EG-Länder Versuche unternommen, diese Zustände abzustellen?

Die Bundesregierung ist ständig bemüht, sowohl im Rahmen der EG-Rechtsangleichung als auch im Handelsverkehr mit Nicht-EG-Staaten, z. B. im Rahmen der Verhandlungen in der Europäischen Wirtschaftskommission, sicherzustellen, daß Lebensmitteltransporte sachgerecht durchgeführt werden. Dies ist auf dem Gebiet der Milchtransporte mit der kürzlich verabschiedeten Richtlinie des Rates vom 5. August 1985 zur Regelung gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handel mit wärmebehandelter Milch gelungen.

10. Beabsichtigt die Bundesregierung, den Transport von Nahrungsmitteln aller Art dergestalt zu regeln, daß nur spezielle, ausschließlich für Nahrungsmittel zugelassene Tanklastzüge eingesetzt werden dürfen und zwar sowohl für den Import, den Export und den innerdeutschen Transport?

Bereits jetzt ist aufgrund milchrechtlicher und weinrechtlicher Regelungen die Beförderung von Milch sowie von Wein, Traubenmost, Traubensaft, Schaumwein, Branntwein aus Wein und weiteren Erzeugnissen im Sinne des Weingesetzes im Wechsel mit Chemikalien in Tanklastzügen verboten. Damit besteht für die Transportbereiche, die mengenmäßig die größte Bedeutung haben, schon eine bundeseinheitliche Regelung. Auch für den übrigen Bereich wechselseitiger Transporte von flüssigen Nahrungs- und Genußmitteln sowie Chemikalien sollen wegen des länderübergreifenden Transportes durch die in Vorbereitung befindliche Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung bundeseinheitliche Vorschriften erlassen werden. Außerdem werden im Bereich der technischen Normung durch das Deutsche Institut für Normung spezielle bauliche Anforderungen an Transportbehälter festgelegt werden.

11. Wenn nein, wie begründet sie ihre ablehnende Haltung?

Siehe Antwort zu Frage 10.